

Ski-Opfer hätte anonymisiert werden müssen

Boulevardzeitung verletzt in grober Weise presseethische Grundsätze

„Doppel-Lawine tötet Mathe-Lehrer“ – so überschreibt eine Boulevardzeitung gedruckt und online ihren Bericht über einen Skifahrer, der von einer Lawine verschüttet und getötet worden war. Im Bericht enthalten sind Fotos des Verunglückten. Die Redaktion nennt zudem seinen Vornamen, den abgekürzten Nachnamen, das Alter, den Beruf und den Wohnort. Zwei Leser der Zeitung sehen den Persönlichkeitsschutz des Opfers verletzt. Die Fotos habe die Redaktion dem Facebook-Account des Lehrers entnommen. Der Chefredakteur der Zeitung vertritt die Auffassung, dass es sich bei dem Unfall um ein spektakuläres Geschehen handele, das großes öffentliches Interesse hervorgerufen habe. Unter diesem Gesichtspunkt sei es nicht zu beanstanden, dass über das Opfer identifizierend berichtet worden sei. Dessen schutzwürdige Interessen müssten hinter dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit zurückstehen. Ein öffentliches Interesse an einer identifizierenden Berichterstattung habe vorgelegen, da der Winter 2018/2019 von Schneemassen in den Skigebieten geprägt gewesen sei. Mehrere Unfälle hätten eine umfassende öffentliche Diskussion um die Risikobereitschaft von Wintersportlern entfacht.

Der Beschwerdeausschuss sieht eine Verletzung des in Ziffer 8 des Pressekodex definierten Schutzes der Persönlichkeit. Er spricht eine öffentliche Rüge aus. Die Mitglieder sind übereinstimmend der Auffassung, dass die identifizierende Darstellung des Opfers des Lawinenunglücks nicht durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gedeckt ist. Bei dem Opfer handelt es sich weder um eine Person des öffentlichen Lebens noch ist erkennbar, dass Hinterbliebene der Foto-Veröffentlichung zugestimmt hätten. Eine Anonymisierung durch die Redaktion wäre erforderlich gewesen. Da diese nicht erfolgt ist, liegt ein grober Verstoß gegen die presseethischen Grundsätze und hier speziell die Richtlinie 8.2 des Pressekodex (Opferschutz) vor.

Aktenzeichen:0005/19/2

Veröffentlicht am: 01.01.2019

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: öffentliche Rüge